

*Die Getreideversorgung der österreichischen Mühlen*

von Getreide hervortreten wird, doch erweist sich die Lage speziell der niederösterreichischen Mühlen in diesem Belange als äußerst prekär. Die bereits veröffentlichten, amtlich festgestellten Höchstpreise bestimmen namentlich den Weizenpreis für Wien und Niederösterreich mit Kr. 40.50 per 100 Kg.; das ist der allerniedrigste Höchstpreis in ganz Oesterreich, und diese Notierung stellt sich sogar um 50 Heller per 100 Kg. niedriger als jene von Budapest. Da Wien und Niederösterreich auf den Bezug von ungarischem Weizen in allererster Linie angewiesen sind, wird es für jedermann klar sein, daß sich kein Käufer finden kann, der sich entschließen würde, zu dem Höchstpreise von Kr. 40.50 per 100 Kg. ab Wien, beziehungsweise ab niederösterreichischen Stationen, den ungarischen Weizen zu verkaufen, wenn er anderswo weit höhere Preise zu erzielen vermag. Selbst wenn zurzeit das allgemeine Angebot von Brotgetreide ein ausreichendes wäre, blieben die Wiener und die nieder-

österreichischen Mühlen vom Verkehre völlig ausgeschaltet, und wenn in diesem Belange nicht mit der allergrößten Beschleunigung die nötigen Korrekturen durchgeführt werden sollten, dann wird den genannten Mühlen wohl nichts anderes übrig bleiben, als ihre Betriebe einzustellen. Die Interessenten haben ihre bezüglichen Wünsche an maßgebender Stelle bereits vorgebracht und es steht zu erwarten, daß man diese berücksichtigen und prompt erfüllen wird.

Große Schwierigkeiten ergeben sich bei der Vermahlung der Mehlsurrogate, denn unsere Mühlen sind auf die Vermahlung von Gerste oder Mais überhaupt nicht eingerichtet. Es handelt sich somit darum, die vorhandenen Betriebe ohne Vornahme von Adaptierungen für die Vermahlung der genannten Produkte heranzuziehen, wobei die praktischen Erfahrungen vorerst völlig mangeln. Ganz besonders schwierig gestaltet sich die Arbeit in den Weizenmühlen, deren komplizierter Apparat für die Vermahlung von Gerste und Mais fast ungeeignet ist. Speziell von Gerste kann eine modern eingerichtete Weizenmühle kaum die Hälfte jenes Quantum verarbeiten, welches sie ansonst von Weizen mit Leichtigkeit zu vermahlen vermag. Die Verarbeitung dieses Produkts involviert somit eine sehr beträchtliche Betriebseinschränkung, was hintwieder naturgemäß eine erhebliche Erhöhung der Betriebskosten im Gefolge hat. Andererseits wird man sich wohl kaum entschließen, für die jedenfalls kurze Periode von einigen Monaten die hierfür in Betracht zu kommen hätte, die Mühlen umzubauen, beziehungsweise die Mühleneinrichtungen zu adaptieren, was aber schon deshalb nicht gut möglich erscheint, weil auf den nämlichen Mühlen abwechselnd auch Weizen vermahlen werden muß.

Wie schon vorher erwähnt, wird Brotgetreide seit der Einführung der Höchstpreise überhaupt nicht angeboten, und zwar auch in Ungarn nicht. Man rechnet jedoch auf die Wiederbelebung des Geschäftes, sobald die Besitzer von Brotgetreide sich mit den neuen Verhältnissen abgefunden haben werden, doch soweit die Versorgung der niederösterreichischen Mühlen in Frage kommt, muß vor allem die zufolge der unrichtigen Bestimmung der Höchstpreise für Wien und Niederösterreich hervorgerufene Disparität der nötigen Korrektur unterzogen werden. Es erweist sich als eine unbedingte Notwendigkeit, den Weizenpreis für dieses Kronland in der Weise zu erstellen, daß es möglich sei, das Produkt aus Ungarn heranzuziehen, denn nur so kann die fortwährende Versorgung von Wien und Niederösterreich mit den nötigen Mahlprodukten gewährleistet erscheinen. Nicht minder wichtig ist es aber, daß auch dem Getreidehändler die Möglichkeit geboten werde, seine wichtige Berufstätigkeit aufzunehmen. Aller Voraussicht nach wird niemand sein Getreide unter den Höchstpreisen hergeben wollen, und man kann dem Getreidehändler nicht zumuten, daß er zum Höchstpreise einkaufe und zu dem nämlichen Höchstpreise wieder verkaufe. Er muß notgedrungen für seine Mühe- und Verwaltung entsprechend entlohnt werden können, und das ist bei dem Bestehen der bekannten Verordnungen derzeit unmöglich. Das Gleiche gilt auch vom Mehl-En gros-Händler.

Man muß also aller Voraussicht nach ebenfalls nur zu dem Höchstpreise einkaufen und zu dem nämlichen Höchstpreise wieder verkaufen. Er muß notgedrungen für seine Mühe- und Verwaltung entsprechend entlohnt werden können, und das ist bei dem Bestehen der bekannten Verordnungen derzeit unmöglich. Das Gleiche gilt auch vom Mehl-En gros-Händler.